

## **Erweiterungscurriculum Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien**

### **Englische Übersetzung: Extension Curriculum Etruscans and Italic Peoples. Diversity in pre-Roman Italy**

Der Senat hat in seiner Sitzung am [Datum TT.MM.JJJJ] das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am [Datum TT.MM.JJJJ] beschlossene Erweiterungscurriculum Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Alte Geschichte und Altertumskunde studieren, solide Grundkenntnisse in Geschichte und Kultur der Etrusker und der anderen altitalischen Völkerschaften zu vermitteln und den Blick für überregionale Entwicklungszusammenhänge im Italien des 1. Jahrtausends v.Chr. zu schärfen.

Das Erweiterungscurriculum Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien richtet sich besonders an Studierende altertumskundlicher Fächer sowie an Studierende historisch ausgerichteter Studienrichtungen.

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte.

#### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Alte Geschichte und Altertumskunde studieren, gewählt werden.

#### **§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

<b>PM 1</b>	<b>Pflichtmodul Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien</b>	<b>Jedenfalls 15 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Nach Abschluss des Moduls haben Studierende grundlegende Kenntnisse in Geschichte und Kultur der Etrusker von den Anfängen in der späten Bronzezeit bis zum Aufgehen in der römischen Welt in der frühen Kaiserzeit sowie einen Überblick über die Quellenkunde zur etruskischen Geschichte und Kultur.	
<b>Modulstruktur</b>	Einführung in die Etruskologie I (VO, npj) 4 ECTS (s2t.) Einführung in die Etruskologie II (VO, npj) 4 ECTS (2 st.) Die Völker des antiken Italien (ohne Etrusker) (VO, npj) 4 ECTS (2 st.) Je nach Angebot: Etruskologie und Italische Altertumskunde (VO, npj) 4 ECTS (2st.) ODER Etruskologie und Italische Altertumskunde (UE, pi) 3 ECTS (2(st.))	

<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehen Lehrveranstaltungen (jedenfalls 15 ECTS)
--------------------------	--

## **§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen**

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Alte Geschichte und Altertumskunde unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen dienen der Anwendung bereits erworbenen Wissens, bzw. der Einführung in wissenschaftliches Arbeiten. Dadurch lernen die Studierenden selbständiges Arbeiten und Arbeit in Teams. Der Leistungsnachweis besteht aus mindesten zwei Teilleistungen. Die LV-Leitung gibt Art und Weise der Teilleistungen bekannt.

## **§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt die Teilnahmebeschränkung mit 25 Teilnehmern.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

## **Anhang**

Englische Übersetzung der Titel der Module:

<b>Deutsch</b>	<b>English</b>
Pflichtmodul Etrusker und Italiker. Vielfalt im antiken Italien	Compulsory module Etruscans and Italic Peoples. Diversity in pre-Roman Italy